

RS Vwgh 1988/11/8 87/14/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21;

ESTG 1972 §4 Abs4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 218;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß ein Bestandvertrag einem Fremdvergleich nicht standhält, wenn der Bestandzins erst nach 35 Jahren zu einer Amortisation der höchstens 10 Jahre nutzbaren Bestandsobjekte führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140197.X06

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at